

STADT LAHR

Bebauungsplan LANGESTÜCKE, 1. Änderung, Stadtteil Sulz

Bebauungsvorschriften:

A) Rechtsgrundlagen:

§ 9 des Bundesbaugesetzes -BBauG- i.d.F.v. 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949).

§§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) i.d.F.v. 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung -PlanZVO-) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).

§§ 94 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- i.d.F.v. 20.6.1972 (GBI. S. 352), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 12.2.1980 (GBI. S. 116).

B) Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- (2) Sofern im Plan eine eingeschossige Bebauung festgesetzt ist, kann gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO zusätzlich ein talseitig freistehendes Untergeschoß ausnahmsweise zugelassen werden, soweit die festgesetzte Geschoßflächenzahl nicht überschritten und die natürliche Geländeneigung dadurch nicht wesentlich verändert wird.
- (3) Auf dem Gelände des Friedhofes sind, soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, nur solche bauliche Anlagen zulässig, die der Zweckbestimmung dieser Fläche entsprechen und für den Betrieb oder die Benutzung des Friedhofes erforderlich sind. Gebäude dürfen nur eingeschossig erstellt werden.
- (4) Bei der besonderen Bauweise dürfen die Hausgruppen parallel zur Erschließungsstraße die Länge von 32 m nicht überschreiten, Doppelhäuser nicht über 16 m Länge.

C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

§ 2

Gestaltung der Gebäude

Geneigte Dachflächen sind mit Ziegeln zu decken.
Ebene Dächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekiesen oder ähnlich zu gestalten.

§ 3

Garagen und Stellplätze

- (1) Die äußere Gestaltung der Garagen hat der von Massivbauten zu entsprechen.
- (2) Die Oberdachung von Stellplätzen bedarf der Genehmigung.
- (3) Im Planbereich (2) -besondere Bauweise- sind die Garagen in die Baukörper zu integrieren.

§ 4

Außenanlagen und Bepflanzung

Zur Einfriedigung der Grundstücke sind Heckenpflanzen zulässig. Darüber hinaus dürfen feste Einfriedigungen im Bereich der Vorgärten nur als Holzzäune oder Eisenzäune mit höchstens 1,20 m Höhe (einschl. Sockel) errichtet werden. Im rückwärtigen Bereich sind zur Abgrenzung der Grundstücke auch Maschendrahtzäune bis zur gleichen Höhe zulässig.

Im Bereich des Friedhofes sind Einfriedigungen bis maximal 2,00 m Höhe über Gelände zulässig.

§ 5

Genehmigungspflichtige Anlagen

Anlagen nach § 89 Abs. 1 Nr. 2, 19, 30b, 35 und 36 LBO sind genehmigungspflichtig.

Lahr, den 30.6.1980


STADTPLANUNGSAMT
Im Auftrag:



(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor

DER OBERBÜRGERMEISTER

In Vertretung
(Dietz)
Bürgermeister



Genehmigung erfolgt unter Auflagen
siehe Erlaß Nr. 13/24/0218/256 vom 07.10.80.

Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 07. 10. 80.

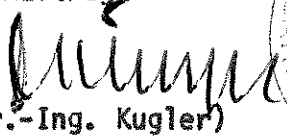
Dienstsigel





Der Bebauungsplan wurde am 12.12.1980 rechtsverbindlich.

Lahr, den 15.12.1980
STADTPLANUNGSAMT
Im Auftrag:


(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor

